

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2011/317
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	30.11.2011
Änderung der Abwassergebührensatzung		
Federf. Fachbereich:	Finanzen und Controlling	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Dirk Schlebes	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	14.12.2011	Hauptausschuss
	21.12.2011	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

1. Vorbemerkungen:

Die Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2012 schließt gegenüber den bisherigen Gebührensätzen mit einer gesenkten Schmutzwasser-Normalgebühr, leicht gesenkten Zusatzgebühren für Schmutzwasser (Starkverschmutzerzuschläge) sowie gleichbleibenden Niederschlagswassergrundgebühren und leicht sinkenden Niederschlagswasserzusatzgebühren ab. Im Einzelnen schlagen wir folgende Haupttarife vor:

	<u>2011</u>	<u>2012</u>
Schmutzwasser-Normalgebühr je cbm	1,87 €	1,85 €
Niederschlagswasser-Grundgebühr je qm	0,09 €	0,09 €
Niederschlagswasser-Zusatzgebühr je qm	0,27 €	0,26 €

Das bedeutet für unseren Musterhaushalt (150 cbm Schmutzwasser, 250 qm versiegelte Fläche, 150 qm angeschlossene Fläche) im Jahresergebnis eine Senkung der Gebühren um 5,50 € (1,60 %) auf 338,00 €.

Die Stadt Borken zählt damit auch weiterhin zu den Kommunen mit den günstigsten Abwassergebühren.

2. Kalkulationsperiode 2011:

Die Rechnungsperiode 2011 wird voraussichtlich mit einem Überschuss in allen Bereichen abschneiden. Weitere Personalveränderungen im Fachbereich Tiefbau bei den bauausführenden Ingenieuren und Schwierigkeiten bei der Suche nach einem neuen

Ingenieur für die Aufgabe der Dichtigkeitsprüfung führten dazu, dass nicht alle Projekte, wie geplant durchgeführt werden konnten. Da dies auch schon ein Problem im vergangenen Jahr war, muss die Verwaltung nun unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Rücklage gezielt auflösen, um erhebliche Gebührensprünge in der Zukunft zu vermeiden.

3. Kalkulationsperiode 2012:

a) Gebührenertrag/-aufwand:

Zu den einzelnen Positionen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2012 wird auf Folgendes hingewiesen:

- **Grundsätzliches:**
Die einmalige Besonderheit, dass die Daten des ehemaligen Versorgungsgebietes der RWW hochgerechnet werden müssen, ist nun vorbei. Nun liegen flächendeckend die Daten der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH vor und es kann nach diesen Daten des Vorjahres (2010) abgerechnet werden. Der Punkt 2.3.3.2 für das ehemalige Versorgungsgebiet der RWW kann daher entfallen.
- **Unterhaltung Mischwasser-, Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanäle:**
Für die drei Positionen werden im kommenden Jahr zusammen 105.000 € mehr in Ansatz gebracht als noch im Jahr 2011. Damit sollen die in den letzten Perioden nicht durchgeführten Maßnahmen zum Teil wieder aufgeholt werden.
- **Geschäftsausgaben:**
In 2012 sollen die Bürger über die Anforderungen der Dichtigkeitsprüfung bei den Hausanschlüssen (§ 61a Landeswassergesetz (LWG)) informiert werden. Da das Projekt in 2011 nicht durchgeführt werden konnte, wurde es auf 2012 verschoben. Dies führt zu erhöhten Portokosten, aber auch zu Fremdunternehmerkosten für die öffentlichkeitswirksame Darstellung der notwendigen Maßnahmen.
- **Kosten für Ingenieurverträge zur Bearbeitung von Anträgen für Einleitungserlaubnisse:**
Die Anforderungen der gesetzlichen Grundlagen und der technischen Umsetzung hieraus sollen möglichst mit dem vorhandenen Personal umgesetzt werden. Da mit der unteren Wasserbehörde ein modifizierter Zeitplan ausgearbeitet wurde, scheint dies aber schwierig. Der Ansatz wurde gebildet, um in Einzelfällen Hilfe von außen einholen zu können.
- **Abschreibungen:**
Die Abschreibungen gehen leicht zurück, bleiben aber die größte Position des Gebührenhaushaltes auf der Aufwendungsseite.
- **Rücklagenwirtschaft:**
Die Kalkulation sieht eine Auflösung der Rücklagen um 680.000 Euro vor. Die Höhe ist zu 600.000 Euro durch Gesetz vorgegeben, da dies der noch nicht verbrauchte Teil der Rücklagen zum 31.12.2009 ist und spätestens im dritten Jahr, welches auf die Bildung folgt (2009+3 = 2012) an den Gebührenzahler zurückzugeben ist. Die höhere Auflösung in Höhe von 80.000 Euro soll zugunsten der Sparte Nieder-

schlagswasser entnommen werden. Aufgrund der erwarteten Mehrerträge aus Vorjahren in 2011 im Bereich Oberflächenentwässerung ist diese Höhe für mittelfristig gleichbleibende Niederschlagswassergebühren zu empfehlen. Die genauen Auswirkungen der Veränderungen in der Oberflächenentwässerung (vergleiche Punkt b) Berechnungseinheiten) können zur Zeit noch nicht bestimmt werden. Eine weitere Rücklagenauflösung ist aufgrund der anstehenden Aufgaben mit erwarteten Mehrkosten nicht zu empfehlen, da es sonst in den Folgejahren zu erheblichen Gebührensprüngen kommen wird.

b) Berechnungseinheiten:

In der Kalkulation gehen wir von leicht fallenden Schmutzwassermengen gegenüber 2011 aus (-1,50 %). Dies liegt insbesondere an den von den Stadtwerken gelieferten niedrigeren Verbräuchen der Privathaushalte.

Im Niederschlagswasserbereich sind die Berechnungseinheiten steigend (+4,5 % in Grund- und Zusatzgebühr). Dies liegt insbesondere an den Veranlagungen der überörtlichen Straßen, die bisher vertraglich bedingt als städtischer Anteil verbucht wurden. Die endgültige Regelung ist noch nicht getroffen, wird aber in den nächsten Wochen zwischen Straßen.NRW für Bundes- und Landesstraßen, Kreis für Kreisstraßen und Stadt als gebührenerhebende Stelle erwartet. Auf die Gebührenhöhe hat dies keinen Einfluss, da der städtische Anteil im Verhältnis sinkt.

c) Gebührenermittlung:

Zu den Grundsätzen der Gebührenermittlung ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Die voraussichtlichen Erträge, Aufwände und Fehlbeträge aus Vorjahren werden den Gebührensparten Reinigung, Schmutzwasser und Niederschlagswasser direkt oder nach sachgerechten Verteilerschlüsseln zugeordnet (siehe Anlage). Der sich daraus ergebende Bedarf muss durch Rücklagenentnahmen, den Anteil für öffentliche Verkehrsflächen und Gebühren aufgebracht werden.
- Das bestehende Tarifsysteem für Schmutzwasser sieht eine Normalgebühr, Zusatzgebühren für stärker verschmutzte Abwässer und eine Ermäßigung von 25 % für Einleitungen von Grundstücken mit Druckentwässerung vor. Die einzelnen Abwassermengen, ihre Zuordnung zu den jeweiligen Tarifgruppen und die Berechnung der Gebührensätze sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Wasserhaushaltsgesetz
- Abwasserabgabengesetz
- Wassergesetz NRW
- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394),

der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2001

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2010

wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

- a) Ziffer 2.3.3.2 wird gestrichen.
- b) Ziffer 2.3.3.3 wird nun Ziffer 2.3.3.2

c) Ziffer 2.5 erhält folgende Fassung:

„2.5 Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

2.5.1 für Niederschlagswasser

2.5.1.1 eine Grundgebühr in Höhe von 0,09 Euro/Jahr
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder
befestigte Grundstücksfläche für Vorhalte-
leistungen,

2.5.1.2 eine Zusatzgebühr in Höhe von 0,26 Euro/Jahr
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder
befestigte Grundstücksfläche, von der Nie-
derschlagswasser mittelbar oder unmittelbar
in die öffentliche Abwasseranlage gelangen
kann,

2.5.2 eine Gebühr in Höhe von 0,53 Euro/Jahr
je Kubikmeter für Einleitungen in die Niederschlags-
wasserkanalisation, die nach der Menge der Abwäs-
ser berechnet werden,

2.5.3 für Schmutzwasser

2.5.3.1 eine Gebühr in Höhe von 1,85 Euro/Jahr
für je ein Kubikmeter (häusliches, industriell-
es, gewerbliches) Abwasser, die sich zusam-
mensetzt aus einem
schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von 1,09 Euro/Jahr
und einem schmutzfrachtunabhängigen
Anteil in Höhe von 0,76 Euro/Jahr,

2.5.3.2 eine schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr

2.5.3.2.1 in Höhe von 0,00 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbli-
che Abwässer nach
§ 2.4.1.1,

2.5.3.2.2 in Höhe von 0,27 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbli-
che Abwässer nach
§ 2.4.1.2,

2.5.3.2.3 in Höhe von 0,54 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbli-
che Abwässer nach
§ 2.4.1.3,

- 2.5.3.2.4 in Höhe von 0,81 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbliche Abwässer nach
§ 2.4.1.4,
- 2.5.3.2.5 in Höhe von 1,09 Euro/cbm/Jahr
für industrielle und gewerbliche Abwässer nach
§ 2.4.1.5,
- 2.5.3.3 im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl nach
§ 2.4.2 anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr
nach § 2.5.3.2 eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei
Nachkommastellen, berechnete Zusatzgebühr, deren Gebüh-
rensatz sich ergibt aus der Multiplikation der nach § 2.4.2 er-
mittelten, um den Wert 1 reduzierten Belastungszahl mit dem
schmutzfrachtabhängigen Anteil der Gebühr nach § 2.5.3.1.“

2. § 9 Inkrafttreten:

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.11 Die elfte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.“

Anlagen:

Anlage 01 - Gebührenkalkulation 2012 - Seite 1

Anlage 02 - Gebührenkalkulation 2012 - Seite 2